

1. Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal (Verband) an das Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Arbeiten mit dem Verband zu klären. Abweichungen von diesen TAB sind nur nach vorheriger Zustimmung des Verbands zulässig. In begründeten Einzelfällen kann der Verband Abweichungen von der TAB-Wasser verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

Die TAB-Wasser treten ab 01.10.2020 in Kraft. Dieses Dokument unterliegt einem Änderungsvorbehalt. Vor Anwendung der TAB ist die Aktualität bereits heruntergeladener oder ausgedruckter Dokumente auf etwaige Änderungen zu überprüfen. Die aktuell gültige Fassung ist im Internet unter www.wvg-oberes-elsenztal.de abrufbar.

2. Allgemeine technische Anforderungen

Die TAB-Wasser dienen als Ergänzung zu geltenden Vorschriften und Regelwerken. Dies sind insbesondere:

- Wasserversorgungssatzung (WVS)
- Technische Regeln für Wasser-Installationen - TRWI (DIN 1988-Reihe, DIN EN 806-Reihe, EN 1717, DVGW W 551, DVGW W 557 u.a.)
- Technische Regeln des DVGW
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Ergänzende Bedingungen des Verbands

3. Antragsverfahren

Um das Verteilungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtung(en) leistungsgerecht auslegen zu können, sind die Herstellung/Veränderung von Hausanschlüssen unter Verwendung des Antragsvordrucks zu beantragen. Das aktuelle Exemplar kann auf der Homepage des Verbands abgerufen werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Lageplan (i.d.R. 1:250) mit der vorgesehenen Leitungstrasse
- Geschossgrundriss mit farblich eingezeichneter Gebäudeeinführung und Wasserzähleranlage
- Gebäudeschnitt mit Angaben zum Roh- und Fertigfußboden im Anschlussraum
- bei Gewerbebauten benötigte Bedarfsmenge und etwaige Brandschutzauflagen

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Nach Eingang des Antrags prüft der Verband die Anschlussmöglichkeit und erteilt ggf. die entsprechende Genehmigung. Ohne Genehmigung erfolgt keine Herstellung des Hausanschlusses.

4. Hausanschluss / Hauseinführung

Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Wasserzweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage. Der Trinkwasser-Hausanschluss ist Eigentum des Verbands.

Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Anschlussleitungen sind grundsätzlich geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.

Wasserzähler sind in der Regel im Innern des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – waagrecht an einem frostsicheren Ort so anzubringen, so dass sie jederzeit zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und gegebenenfalls überprüft werden können.

Trassen für Anschlussleitungen sind so zu wählen, dass diese ungehindert gebaut werden können und zugänglich bleiben (keine Überbauung, Baumbepflanzung, Ablagerung von Schüttgütern etc.). Kann ein Verlauf unter Gebäudeteilen (z.B. nicht unterkellerte Gebäude, Garagen, Treppen, Terrassen) oder durch Hohlräume nicht vermieden werden, so sind geeignete Mantelrohre zu verwenden.

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Verband unverzüglich zu melden.

Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse trägt der Anschlussnehmer. Dies gilt grundsätzlich nicht für den Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss). Bei weiteren, vorläufigen, vorübergehenden und privaten Anschlüssen (z.B. nach einer Grundstücksteilung, im Außenbereich) muss der Anschlussnehmer die Gesamtkosten tragen. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Herstellungskosten (keine Pauschalabrechnung)

Der Trinkwasser-Hausanschluss wird ausschließlich vom Verband oder dessen Beauftragten hergestellt, unterhalten, geändert, repariert, ggf. getrennt und beseitigt. Der Hausschieber an der Versorgungsleitung darf nur vom Verband oder dessen Beauftragten betätigt werden.

Die Erdarbeiten außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereichs sind bei Neuanschlüssen bauseits zu erbringen. Die Leitungsführung hat dem genehmigten Plan entsprechen. Etwaige Änderungen sind mit dem Verband abzustimmen. Der Rohrgraben ist so auszuführen, dass eine Überdeckung von 1,20 m (Fertiggelände) gewährleistet wird. Die Grabenbreite muss so bemessen sein, dass ein sicheres Arbeiten (mindestens 0,80 m) und ein fachgerechter Einbau der Rohrleitung gewährleistet werden kann. Die Grabensohle muss eine ausreichende Festigkeit aufweisen und ist so herzustellen, dass die Rohrleitung gleichmäßig auf 10 cm Sand (Körnung bis 2 mm) aufliegt. Bis 20 cm über Rohrscheitel ist ebenfalls Sand (Körnung bis 2 mm) einzusetzen. Die Einbettung und Verdichtung ist von Hand oder leichtem Verdichtungsgerät durchzuführen. Die Verfüllung des Rohrgrabens über der Leitungszone ist schichtweise unter stetiger Verdichtung vorzunehmen. Der Graben ist nach dem entsprechenden Regelwerk zu erstellen (DIN 4124).

Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen kann der Trinkwasser-Hausanschluss mit anderen Versorgungsträgern in einer gemeinsamen Leitungstrasse verlegt werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass andere Ver- und Entsorgungs- sowie Kommunikationsleitungen über der Hausanschlussleitung verlegt werden. Bei Leitungskreuzungen ist ein lichter Mindestabstand von 0,20 m einzuhalten. Muss der Abstand an Engstellen oder bei Mehrspartenanschlusssystemen weiter vermindert werden, ist durch geeignete Maßnahme, z.B. Verlegung im Schutzrohr, ein direkter Kontakt zu verhindern. Zu unterirdischen Gründungen oder wärmeleitenden Leitungen sind Mindestabstände von 0,40 m und zu Abwasseranlagen 0,70 m einzuhalten (allseitig). Bei Unterschreitung der Mindestabstände sind zusätzlich geeignete Schutzmaßnahmen anzuwenden. Bei Annäherung von Trinkwasser- an Abwasserleitungen (Abstand < 1 m) dürfen die Trinkwasserleitungen nicht tiefer als die Abwasserleitungen liegen.

Jedes zu versorgende Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, erhält einen selbstständigen Wasseranschluss an die Versorgungsleitung, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Die Benutzung der Anschlussleitung eines Grundstücks zur gleichzeitigen Mitversorgung eines Nachbargrundstücks oder die Führung der Anschlussleitung über ein Nachbargrundstück ist unzulässig, selbst dann, wenn die Grundstücke demselben Eigentümer gehören; auch dies gilt, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

5. Hauseinführungen

Die Hausanschlussleitung wird durch eine Hauseinführung in das Gebäude geführt. Die Lage der Einführung und weitere erforderliche Details (Kernbohrung, Schutz-, - Futter- oder Mantelrohr, Schacht) sind mit dem Verband im Vorfeld der Verlegung abzustimmen.

Die Gas- und Wasserdichtheit muss gewährleistet sein. Es sind hierfür geeignete und nach DVGW-VP 601 zugelassene Hauseinführungssysteme zu verwenden.

Die Hauseinführungssysteme sind vom Kunden zu beschaffen und bauseits fachgerecht einzubauen. Die Herstellerhinweise sind zu beachten. Der Verband übernimmt nur für die Abdichtung der von ihm eingeführten Anschlussleitung die gesetzliche Gewährleistung.

5.1. Einzelsparten Hauseinführung – Gebäude mit Keller

Leitungen, die durch Außenwände führen, sind in Mauerdurchführungen zu verlegen. Der Mauerdurchbruch für die Einführung der Anschlussleitung an der vorher vom Verband festgelegten Stelle ist bauseits herzustellen und fachgerecht abzudichten.

5.2. Mehrsparten-Hauseinführungen (MHE)

Mehrsparten-Hauseinführungen (MHE) werden vom Verband nicht zur Verfügung gestellt und eingebaut. MHE sind vom Kunden zu beschaffen (i.d.R. über den Energieversorger) und fachgerecht einzubauen.

5.3. Einzel- und Mehrspartenhauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte

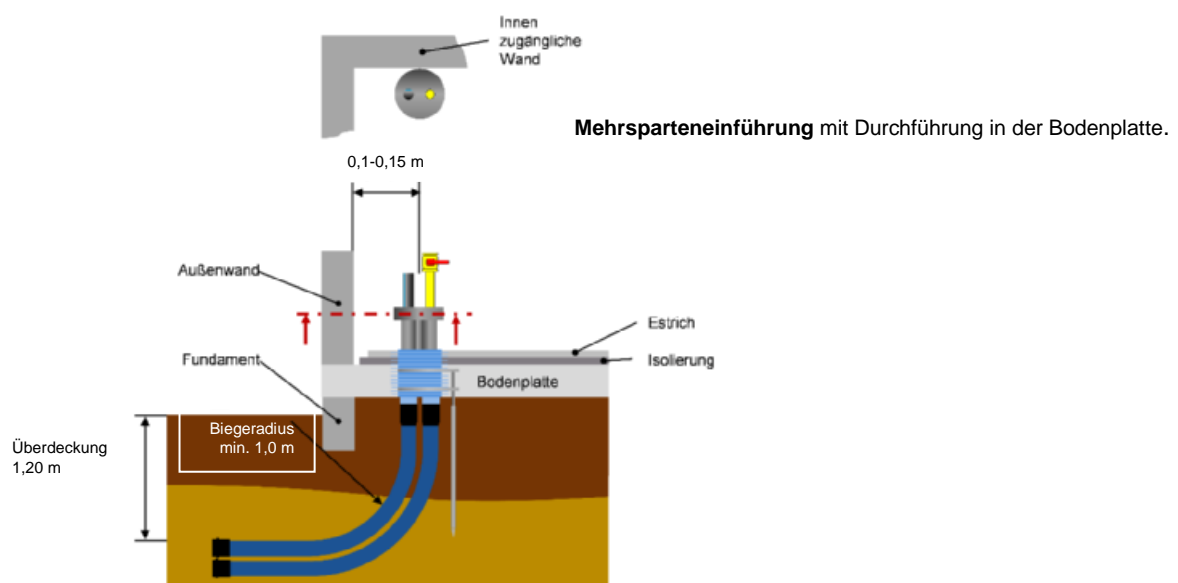
Bei nicht unterkellerten Gebäuden wird die Anschlussleitung über eine Fußbodeneinführung in das Gebäude geführt. Für die Führung der Leitung ist ein Mantelrohr zu verwenden. Der Einbau der Fußbodeneinführung erfolgt entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers durch den Anschlussnehmer. Die wasser- und gasdichte Abdichtung dieses Bauteils gegenüber dem Baukörper obliegt dem Anschlussnehmer.

Es sind ausschließlich speziell dafür hergestellte Mantelrohre mit DVGW-Zulassung zu verwenden. Es wird empfohlen die Mantelrohre des Systemherstellers der Hauseinführung zu nutzen.

Die Verwendung von Kanalgrundrohren (KG-Rohr) ist nicht zulässig.

Der zur Verfügung stehende Biegeradius darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der Einbau soll 0,1-0,2 m von der Innenkante der Außenwand erfolgen. Abweichende Einbausituationen können in Absprache mit dem Verband gesondert behandelt werden.

Achtung: Der Grundkörper der Hauseinführung und der Dichteinsatz müssen zum Montagetermin bauseits fachgerecht auf dem Niveau des Fertigfußbodens installiert sein. Erst dann kann die Wasserleitung durch den Verband eingezogen werden. Dichtelement und Manschettenstopfen sind bei der Hauseinführung bereitzuhalten.



Bei einer **Einzelleinführung** gelten entsprechende Abstände (Biegeradius, Überdeckung, Wandabstand).

5.4. Anschlüsse \geq DA 63 mm

Bei Anschlüssen \geq DA 63 mm ist die Art der Hauseinführung vorab mit dem Verband individuell abzustimmen.

6. Wasserzähleranlagen / Anschlussraum

Der Trinkwasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich durch einen Wasserzähler erfasst.

Die Wasserzähleranlage besteht aus:

- eingangsseitiger Absperrereinrichtung
- Wasserzählerbügel zum spannungsfreien Einbau des Wasserzählers mit längenveränderlichem Ein- und Ausbaustück und einer elektrischen Überbrückung
- Kegelmembran-Rückflussverhinderer nach DIN EN 1717 Typ EA (KMR)
- Absperrarmatur mit Entleerung



Die Wasserzähleranlage steht im Eigentum des Verbands und wird von diesem hergestellt und unterhalten. Die Zählerersetzung erfolgt durch den Verband. Die Inbetriebnahme ist durch ein zugelassenes Installationsunternehmen zu beantragen (siehe Nr. 9).

Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum (DIN 18012), möglichst auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung gelegen, zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähleranlage soll im gleichen Raum installiert werden in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt. Zwischen Hauseinführung und Wasserzähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen.

Die Wasserzähleranlage muss leicht zugänglich sein. Ein ausreichend bemessener Arbeitsraum, auch zum Austausch der Armatur, ist zwingend freizuhalten (siehe Anhang).

Die Absperrarmaturen (Nr. 1 und 4) sind durch den Anschlussnehmer mindestens einmal jährlich einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

7. Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

Ist das Grundstück unbebaut, überschreitet die Anschlussleitung außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereichs eine Länge von 22 m oder lässt sich der Anschluss nur unter besonderen Erschwernissen verlegen, ist ein Wasserzählerschacht zu setzen. Anschlussnehmer mit jahresabhängig stark schwankendem Verbrauch (z.B. bei Kleingärten) werden grundsätzlich über einen Wasserzählerschacht versorgt.

Der Wasserzählerschacht ist immer unmittelbar an der zur öffentlichen Fläche mit der Versorgungsleitung gelegenen Grundstücksgrenze zu errichten. Werden für die Leitungsführung weitere Grundstücke in Anspruch genommen, so ist die Grundstücksgrenze die Grenze des an den öffentlichen Verkehrsraum mit der Versorgungsleitung angrenzenden privaten Grundstücks. Der Schacht soll möglichst außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden. Die Schächte müssen mit Abdeckungen versehen werden, sodass etwaige Verkehrslasten sicher aufgenommen werden können.

Wasserzählerschächte müssen durch den Anschlussnehmer errichtet und instandgehalten werden sowie den anerkannten Regeln der Technik und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Lage und die technischen Einzelheiten sind mit dem Verband im Vorfeld der Errichtung abzustimmen.

Für Neuanschlüsse mit einer Anschlussleitungen bis DA 63 mm (i.d.R. Wasserzähleranlage Q3=4 m³/h und Q3=10 m³/h) sind ausschließlich nicht begehbare Schächte (z.B. aus Kunststoff oder Edelstahl) mit einer auf Erdgleiche hochziehbareren Wasserzähleranlage zu verwenden. Hierbei sind die Technischen Anschlussbestimmungen – Schacht (TAB-Schacht) zu beachten.

Für Wasserzähleranlagen mit Anschlussnennweiten > DA 63 mm werden Schachtanlagen in begehbare Ausführung hergestellt. Für begehbare Schachtanlagen sind die entsprechenden Ausführungsrichtlinien zu beachten (auf Anfrage erhältlich).

Übergabeschächte verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

Eine gefahrlose Begehung zum Einbau, Ausbau, Ablesen des Wasserzählers und die Bedienung der Absperrarmaturen ist jederzeit zu gewährleisten. Für die Entwässerung/Wasserdichtheit ist zu sorgen. Durch Wasserzählerschächte dürfen keine anderen Leitungen (Wärme-, Kälte-, Gas-, Abwasser- oder Stromleitungen) geführt werden.

Neben Wasserzählerschächten sind auch oberirdische Anschlussschränke möglich, sofern diese frostfrei gehalten werden können.

Der Verband kann die Installation eines Wasserzählerschachts als Dienstleistung anbieten.

8. Verbrauchsanlage (Hausinstallation)

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Wasserzähleranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein vom Verband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Die CE-Kennzeichnung für den Einsatz im Trinkwasserbereich oder das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN, DVGW-Zeichen) bekunden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter, oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

9. Anmeldung von Trinkwasseranlagen durch einen zugelassenen Installateur

Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und installieren den Wasserzähler (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung ist rechtzeitig beim Verband über ein eingetragenes Installationsunternehmen zu beantragen (Formblatt benutzen). Es ist damit zu rechnen, dass es einige Tage dauern kann bis die Arbeiten ausgeführt werden können.

Wichtig: Eine Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei Vorliegen des vollständig ausgefüllten Vordrucks. Das Installationsunternehmen bestätigt mit der Unterschrift auf dem Inbetriebsetzungsformular, dass die Kundenanlage nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde.

10. Bauwasseranschluss/Temporärer Anschluss

Für Bauzwecke wird dem Kunden auf Antrag (formlos) ein Bauwasseranschluss zur Verfügung gestellt. Der Bauwasserzähler verfügt über eine Zapfstelle und wird grundsätzlich in einer Wasserzähleranlage (einschl. Wasserzählerbügel) installiert. Die notwendigen Maßnahmen (z.B. Herstellung des Anschlussraumes) sind vom Anschlussnehmer auszuführen.

Vor der Herstellung des Anschlussraums kann die Bauwasserbereitstellung ggf. über einen temporären Anschluss an einer bestehenden Anschlussleitung erfolgen (z.B. Vorstreckung). Die entsprechende Baugrube ist nach den Vorgaben des Verbands bauseits zu erstellen. Rund um das Rohrendstück der Vorstreckung ist für die Montage von Hand ein Mindestarbeitsraum von 30 cm freizulegen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

Der Anschlussnehmer hat den Bauwasseranschluss vor Frost, Hitze und Beschädigungen zu schützen.

Eine dauerhafte Verbindung zur Hausinstallation darf nicht hergestellt werden. Rücksaugen oder Rückfließen von Trinkwasser aus angeschlossenen Entnahmestellen ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

11. Versorgungsdruck

Der Versorgungsdruck wird auf Anfrage vom Verband angegeben. Ab einem zu erwartenden maximalen Ruhedruck von mehr als 4 bar wird der Einbau eines Druckminderers empfohlen.

12. Elektrische Schutzmaßnahme (Potentialausgleich)

Die Trinkwasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden. Der Hauptpotentialausgleich ist nach den Regelungen des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. herzustellen (Erdung).

13. Anschluss von Betriebswasseranlagen und Zusatzgeräten

Betriebswasser ist Wasser mit unterschiedlicher Güte, womit unter Umständen auch Wasser in Trinkwasserqualität gemeint sein kann. Es dient gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken. Betriebswasseranlagen sind unter anderem:

- Regenwassernutzungsanlagen
- Eigengewinnungsanlagen (Haus- und Tiefbrunnenanlagen)
- Grauwassernutzungsanlagen

Eine unmittelbare Verbindung der Betriebswasseranlage mit der Kundenanlage ist nicht zulässig. Es ist eine Trennung gemäß DIN EN 1717 - Freier Auslauf Typ AA/AB - vorzunehmen.

Betriebswasseranlagen sind dem Verband vor der Errichtung anzuzeigen. Bei einer Nutzung solcher Anlagen im Haushalt/Betrieb ist außerdem eine Befreiung vom Benutzungszwang zu beantragen. Ohne eine entsprechende Befreiung darf die Anlage nicht betrieben werden.

Sind innerhalb eines Grundstückes Leitungen für Trinkwasser und für Nichttrinkwasser vorhanden, so sind diese so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen, dass sie nicht verwechselt werden können.

Zusatzgeräte wie z.B. Enthärtungs-, Aufbereitungs- oder Druckerhöhungsanlagen sind unter Beachtung des Regelwerks, der hygienischen Anforderungen und ohne Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz zu errichten und zu unterhalten. Die vorgeschriebenen Wartungsintervalle sind einzuhalten (Hersteller und DIN EN 806-5).

14. Allgemeine Trinkwasserschutzmaßnahmen

Zum Schutz des Trinkwassers vor Verkeimung durch Stagnation in der Hausanschlussleitung ist der Anschlussnehmer verpflichtet, auch bei wenig oder unregelmäßig genutzten Leitungen für einen regelmäßigen und ausreichenden Durchfluss zu sorgen.

Die Anforderungen der VDI/DVGW 6023 sind zu erfüllen.

15. Löschwasserbereitstellung/Feuerlöschanlagen

Beim Anschluss von Feuerlöschanlagen und Brandschutzanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1988-600, zu beachten. Vor der Errichtung von Feuerlöschanlagen und Brandschutzanlagen, die durch die Trinkwasserinstallation versorgt werden, ist die Zustimmung des Verbands einzuholen. Zur Beurteilung der Anlage sind Zeichnungen und Berechnungen einzureichen.

Wichtig für Sie:

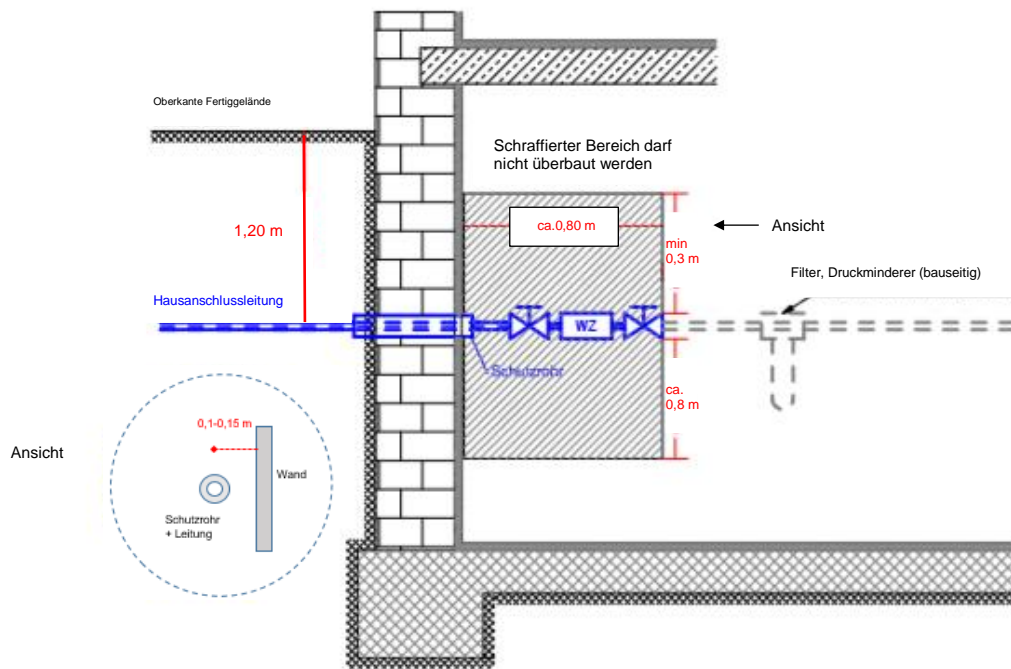
- Ein Anschluss kann nur erstellt werden, wenn die genannten Vorgaben und die geltenden Normen erfüllt sind.
- Für die vom Verband durchzuführenden Arbeiten ist ein ausreichender Vorlauf zu berücksichtigen. Beantragen Sie die Arbeiten daher bitte rechtzeitig.
- Werden die genannten Vorgaben nicht erfüllt, fallen Wartezeiten oder Leer-/Fehlfahrten an. Diese werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- Geben Sie beim Anschlussantrag für die Klärung von Unklarheiten bei der Arbeitsausführung die Rufnummer eines Verantwortlichen an (z.B. Eigentümer, Bauleiter). Zusätzliche Kosten durch Leerfahrten/Wartezeiten können so ggf. vermieden werden.

Weitere Unterlagen:

- Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
- Fertigstellungsanzeige
- Anzeige einer Zisternen-/Brauchwassernutzung
- TAB-Schacht
- Hausanschluss-Checkliste

Anhang

Hausanschluss mit Keller



Hausanschluss ohne Keller

